

Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – (Stand 15.07.2013)
für die LIEFERUNG von Traktoren, Maschinen, Geräten und sonstigen Gegenständen an GEWERBLICHE KUNDEN

I. Anwendungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Grundsatz deutsches Recht

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsvorgänge, Angebote und Verträge, die gerichtet sind auf die LIEFERUNG von neuen oder gebrauchten Waren des Verkäufers an GEWERBLICHE KUNDEN. Sie gelten für Verträge, die durch die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH (im Folgenden, wo nicht aus Unterscheidungsgründen namentlich benannt, „Verkäufer“) mit Kunden (im Folgenden auch „Käufer“) geschlossen werden, die GEWERBLICHE KUNDEN, Kaufleute und sonstige Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind. Sie gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Diese werden auf die AGB für Verbraucher verwiesen.

GEWERBLICHE KUNDEN sind AUCH LANDWIRTE, die mit ihrer Landwirtschaft, auch nebenberuflich, EINKÜNFTE erzielen.

2. Erfüllungsort für GEWERBLICHE KUNDEN ist der Firmensitz der Firma F.X.S. Sauerburger GmbH in Ihringen-Wasenweiler. Als Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten wird das dort zuständige Gericht vereinbart, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen handelt. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Es kommt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

II. Angebot, Auftragsbestätigung

1. Die Angebote des Verkäufers erfolgen freibleibend. Die Angaben in Prospekten und Warenbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Alle Bestellungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Firma F.X.S. Sauerburger GmbH, dasselbe gilt für mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen, ebenso für zugesicherte Eigenschaften des Kaufgegenstandes. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen mit dem Käufer gelten nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart werden.

2. An das Kaufangebot ist ein Käufer 6 Wochen gebunden. Ein Rücktritt ist erst möglich, wenn das Angebot nach Ablauf dieser Zeit durch die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH nicht angenommen wurde. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat oder, wenn geliefert worden ist.

3. Sämtliche zwischen Verkäufer und Käufer getroffenen Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen. Konstruktionsänderungen oder andere Änderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen dem Käufer zumutbar sind.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, ab Werk. Es handelt sich um Netto-Preise. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die Berechnung erfolgt zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preis. Fracht-, Überführungs-, Verpackungs- und Versicherungskosten gehen, sofern nichts anderes vereinbart wird, zulasten des Käufers. Zusätzliche Aufwendungen des Verkäufers, die durch den Annahmeverzug des Käufers entstehen, sind durch den Käufer zu ersetzen.

2. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt, angenommen unter Berechnung der Kosten und Spesen. Weitergabe und Prolongation gelten nicht als Erfüllung. Der Zinssatz und eine eventuelle entsprechende Erhöhung richten sich gegebenenfalls nach dem entsprechenden Diskontsatz.

3. Eine Aufrechnung durch den Käufer auf Ansprüche des Verkäufers oder ein Zurückbehaltungsrecht kommt nur dann in Betracht, wenn die Forderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Die dem Käufer aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte (Einrede des nichterfüllten Vertrages) werden hierdurch nicht berührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus den Geschäftsverbindungen entstandenen Verbindlichkeiten des Käufers Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen, nämlich Forderungen aus Reparaturen, Ersatzteil-, Zubehör- und Betriebsstofflieferungen, Einstell- und Versicherungskosten und sonstige hierdurch entstehende Kosten.

2. Der Käufer ist verpflichtet während des Eigentumsvorbehalts, den Kaufgegenstand schonend zu behandeln und gegen jegliche Beschädigung und Eingriffe von dritter Seite, respektive Diebstahl, zu sichern. Erforderlich werdende Reparaturen sind – abgesehen von Nottfällen – beim Verkäufer oder in einer Vertragswerkstatt des Lieferwerkes auszuführen. Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung und Beschädigung des Kaufgegenstandes während der Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts. Gegebenenfalls sind entsprechende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Eventuelle Entschädigungsansprüche werden schon hier an den Verkäufer abgetreten. Sofern der Käufer nicht spätestens bei Aushändigung des Kaufgegenstandes das Bestehen eines Versicherungsschutzes durch Übergabe eines Versicherungsscheines nachweist, ist der Verkäufer befugt, von sich aus die Versicherungen auf Kosten des Käufers zu veranlassen und den Versicherungsschein zu beantragen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten gegebenenfalls als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Kaufgegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Restkaufpreises zu verwenden, ein eventueller Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

3. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist, sofern nichts anderes vereinbart ist oder ein Fall wie nachstehend (IV.4) vorliegt, eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer seines Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeugbriefes, sofern im Zusammenhang mit der verkauften Ware gegeben, zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsbehörde schriftlich zu beantragen, dass der Kraftfahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird. Veräußert der Käufer die gelieferte Ware trotz Eigentumsvorbehalt an Dritte, so tritt er hiermit schon jetzt zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Bis auf Widerruf durch den Verkäufer ist er jedoch berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer die Abtretung der Forderung dem Dritten bekannt gibt, dem Verkäufer hat er alle zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber den Dritten erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Im Falle des Eingreifens von Gläubigern des Käufers und einer daraus folgenden Beeinträchtigung des Eigentums des Verkäufers, hat der Käufer dem Verkäufer zum Zwecke der sofortigen Geltendmachung der eigenen Rechte umgehend Mitteilung zu machen.

4. Handelt es sich um bei dem Käufer um einen Händler und ist ein Weiterverkauf der Ware an einen Dritten anzunehmender Geschäftsgegenstand, so tritt der Käufer gegenüber der Firma F.X.S. Sauerburger GmbH bereits mit Vertragsschluss ebenso die Forderungen aus dem Geschäft gegenüber seinen Kunden (Dritten) aus der Weiterveräußerung ab, soweit der Bruttokaufpreis gegenüber der Firma F.X.S. Sauerburger GmbH noch nicht bezahlt ist. Die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH verpflichtet sich, die Rechte nur geltend zu machen, wenn der Käufer (Händler) seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ergänzend gelten die Bestimmungen unter IV.3.

4. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen oder Versicherungsleistungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, geht infolge seines Verhaltens dem Verkäufer eine der in Versicherungsschein vorgesehenen Mitteilung der Versicherung zu, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort gezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand und der Verkäufer ist berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrecht verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Schadensersatzverpflichtung des Käufers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglichst zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ausbezahlt.

V. Lieferung

1. Lieferfristen und –termine sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie zwischen Verkäufer und Käufer schriftlich festgehalten worden sind. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Vertragsschluss. Soweit für den Vertrag Bedingungen bestehen, insbesondere die Beibringung von Genehmigungen, Zulassungen, notwendigen Papieren, etc., beginnt die Frist dann. Die Liefertermine sind durch den Verkäufer einzuhalten.
2. Wird die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Verkäufer durch schriftliche Erklärung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten. Im Übrigen ist ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder wegen Verzugs ausgeschlossen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, in Folge von Arbeitskämpfen, Streiks, höherer Gewalt und Umständen, welche außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer durch seine Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist ebenso zum Rücktritt berechtigt, wenn durch Leistungsstörungen der ihn belieferten Lieferanten die rechtzeitige Auslieferung an den Käufer nicht bewerkstelligt werden kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung durch die Lieferanten vom Verkäufer zu vertreten ist.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Vertragserfüllung des Käufers voraus. Die Lieferfrist läuft von der Absendung der Auftragsbestätigung bis zur Absendung des Kaufgegenstandes vom Werk unter der Voraussetzung pünktlicher Zahlung gemäß den vertraglichen Bedingungen. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer eine andere Ausführung der Kaufabwicklung gefordert, so tritt damit eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein.
4. Für ein eventuelles Verschulden des Verkäufers und die dadurch gegebenen Rechte des Käufers gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Kaufvertrag durch ein Verschulden des Verkäufers aufgelöst, oder hat der Käufer nach seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung einer eventuell geleisteten Anzahlung verpflichtet.
5. Soweit der Verkäufer nach werkvertraglichen Regelungen im Einzelfall, Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten, Wartung, etc. tätig wird, gilt entsprechend Werkvertragsrecht. Es wird auf die entsprechenden AGB verwiesen.
6. Eine In-Verzug-Setzung des Käufers durch den Verkäufer kann unter entsprechend schriftlich vereinbarten Umständen auch gemäß § 286 Abs. 2 BGB erfolgen.

VI. Gefahrtragung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer das Recht, die Versandwege der Kaufgegenstände zu bestimmen.
2. Im Falle einer Versendung geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an den Transporteur oder die Spedition, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die Ware in Teillieferungen ausgeliefert wird. Die Ware wird auf Wunsch des Käufers versichert. Die Kosten für die Versicherung hat der Käufer zu tragen.
3. Erfolgt eine Verzögerung des Versandes durch ein Verhalten des Käufers (zum Beispiel nicht rechtzeitige Zahlung einer vereinbarten Anzahlung), so gilt für den Gefahrenübergang nicht mehr die ursprünglich vereinbarte Übergabezeit, sondern die entsprechend verlängerte Übergabezeit durch den von dem Käufer verursachten Verzug. Auch in diesem Falle kann der Käufer auf eigene Kosten eine Versicherung verlangen.
4. Der Käufer hat ein Recht auf Annahmeverweigerung wegen Mängeln der Ware bezüglich angelieferter Kaufgegenstände nur, wenn wesentliche Mängel vorliegen, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Gegenstände beeinträchtigen. Mit geringfügigen Mängeln behaftete Gegenstände sind unbeschadet der Rechte in Nummer VII (Sachmängelhaftung) vom Käufer anzunehmen.
5. Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig.

VI. Sachmängelhaftung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware nach dem Erhalt auf Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel unmittelbar nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Dabei hat er auch zu prüfen, ob die Beschaffenheit der Ware und die Menge den vertragsgemäßen Bedingungen entsprechen sowie ob die Eigenschaften, die als zugesicherte Eigenschaften vertraglich vereinbart sind, vorliegen. Soweit der Vertrag als Handelsgeschäft unter Kaufleuten gilt, ist gemäß § 377 HGB eine 14-tägige Mängelanzeige Frist durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu wahren.
2. Wenn es sich bei den verkauften Gegenständen um Neuware handelt, tritt mit Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, Verjährung für Mängelansprüche des Käufers ein. Bei gebrauchten Kaufwaren besteht eine Mängelhaftung des Verkäufers nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Verkäufer hat ein Wahlrecht, ob er Teile der Ware, die sich infolge eines von ihm zu verantwortenden, vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft oder unbrauchbar herausstellen, ausbessert oder ersetzt. Eventuell ausgetauschte Teile, die zurückgenommen werden, werden Eigentum des Verkäufers.
4. Eine Gewährleistung für Mängel scheidet aus, wenn der Kaufgegenstand von Seiten des Käufers oder Dritter oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang den Veränderungen steht. Ein Recht auf Mängelhaftung erlischt ebenso, wenn der Käufer durch Fehler bei der Handhabung beschädigt und insbesondere die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und dadurch ein Schaden entsteht, ferner, wenn die im Kundendienstheft vorgeschriebenen Kundendienstjahre nicht termingerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
5. Zeigt sich nach Gefahrenübergang ein Mangel, so kann der Käufer dem Verkäufer für die notwendigen Arbeiten eine angemessene Frist setzen, innerhalb der es dem Verkäufer ermöglicht werden muss, den jeweiligen Mangel zu beseitigen. Nur bei Gefahr eines weitergehenden Schadens in Fällen, in denen ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen könnte, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer den Ersatz der dadurch entstehenden Kosten zu verlangen.
6. Je nach Schwierigkeit des Mangels hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Anforderung auch die Möglichkeit einer wiederholten Mängelbeseitigung zu gewähren. Bei Fehlschlägen der 2. Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine nachträgliche Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung des Kaufpreises).
7. Wurden durch den Verkäufer Mängelbeseitigung vorgenommen, so verjähren die Mängelansprüche bezüglich dieser Veränderungen wiederum in 12 Monaten. Die Dauer der Mängelnachbesserung bleibt dabei außer Betracht.
8. Hat der Käufer eigenmächtig Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, wird durch eventuelle fehlerhafte Vornahme ohne Genehmigung des Verkäufers keine Haftung für daraus entstandene Mängel übernommen.

VIII. Weitergehende Haftung des Verkäufers für Schäden, Ausschlussfrist nach Haftungsablehnung

1. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden ist ausgeschlossen, soweit nicht eine wesentliche, mindestens grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Verkäufers vorliegt. Dies gilt nicht für den Fall von Körperschäden, einer Gesundheitsbeschädigung oder des Todes des Käufers oder wenn für eventuelle Schadensfälle eine Haftpflichtversicherung des Verkäufers besteht. In diesem Fall tritt der Verkäufer seinen Anspruch bezüglich eventueller Haftpflichtbeträge an den Käufer ab. Die Haftung des Verkäufers richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Lehnt der Verkäufer einen Anspruch des Käufers im Hinblick auf Haftungsansprüche ab, so muss der Verkäufer zur Anspruchswahrung innerhalb von 6 Monaten ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Klage erheben.

VII. Datenschutz

Der Verkäufer hat das Recht, käuferbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer durch diesen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Der Käufer kann im Einzelfall, wenn ein entsprechendes Interesse besteht, hiervon einen Dispens erteilen. Dieser muss gegebenenfalls schriftlich erfolgen.